

## Geschäftsbesorgungsvertrag über Abrechnungsleistungen

KD-Nr.: \_\_\_\_\_

Auftraggeber (AG) / Abrechner	Praxisanschrift Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Gesetzlicher Vertreter	Ansprechpartner	
Rechtsform bei juristischen Personen	Sitz der Gesellschaft	Registergericht mit HRA-/ HRB-Nummer
Telefon-Nummer	Telefax-Nummer	E-Mail
Bundesland	IK-Nummer	PLZ, Ort
Kreditinstitut	IBAN	BIC
Kassenzulassung für: Podologie	Verbandsmitgliedschaft	

beauftragt die

Auftragnehmerin (AN) / Abrechnungsstelle		
		Ihr Ansprechpartner
Telefonnummer	Telefax-Nummer	E-mail

nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abrechnungsleistungen „Heil- und Hilfsmittelerbringer“ vom 01.07.2022 (AGB) mit der Erbringung von Abrechnungsleistungen. Der Auftraggeber erklärt mit der Unterzeichnung des Geschäftsauftrages, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, wenn nicht ein abweichend wirtschaftlich Berechtigter im Fragebogen Geldwäschegesetz angegeben wird. Es gelten neben den vorstehenden Bestimmungen nachrangig die vorbenannten AGB. Abweichend davon vereinbaren die Parteien folgendes:



Es wird eine kostenlose und unverbindliche Probeabrechnung vereinbart. Ihre Verwaltungspauschale beträgt

- > bei einer Auszahlung nach 30 Arbeitstagen: 0,95% zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer,
- > bei einer Auszahlung nach 20 Arbeitstagen: 1,20% zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer,
- > bei einer Auszahlung nach 10 Arbeitstagen: 1,75% zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer,
- > bei einer Auszahlung nach 3 Arbeitstagen: 2,30% zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Daten zusätzlich zur postalischen Übersendung der Verordnungen und Behandlungsdokumentation auch digital übertragen werden. Andernfalls berechnen wir zusätzlich 0,10% zzgl. MwSt.

Ort, Datum	Ort, Datum
Auftraggeber / Abrechner	Auftragnehmer / ARNI

Anlagen:

- > Kopie Personalausweis (einfach beglaubigt, bei juristischen Personen inkl. Gesellschafter mit größer 25% Anteilen d. Gesellschaft)
- > Handelsregisterauszug bei juristischen Personen
- > Fragebogen Geldwäschegesetz (wird durch ARNI bereitgestellt)
- > Kopie der Zulassung
- > Anleitung SEPPmail (wird durch ARNI bereitgestellt)



# Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel

Stand: 01. Juli 2022

## 1. Präambel

Die ARNI ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kontrolliertes Unternehmen, das Abrechnungsdienstleistungen für Heil- und Hilfsmittelerbringer anbietet und in diesem Kontext die Abrechnung im Wege des unechten Factorings vorfinanziert. Sie organisiert in diesem Umfang das Forderungsmanagement des Abrechners.

Der Abrechner betreibt ein Unternehmen oder eine Praxis für Heil- und/oder Hilfsmittel, insbesondere Leistungserbringern nach § 302 SGB V, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Logopädie, der Podologie, als Masseur und med. Bademeister oder als Krankentransportunternehmen und stellt in diesem Tätigkeitsbereich Dienstleistungen zur Verfügung.

## 2. Vertragsgegenstand

- (1) Der Abrechner beauftragt die ARNI mit der Abrechnung und Einziehung seiner Forderungen gegen über den Leistungsträgern der Gesundheitsversorgung (Kranken- und Pflegeversicherungen) sowie gegenüber Privatpatienten (Kostenträger).
- (2) Die ARNI ist berechtigt, die Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen.

## 3. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die ARNI wird im Rahmen der Leistungserbringung, nach diesem Vertrag im datenschutzrechtlichen Sinne als Verantwortlicher, im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig. Sie bestimmt insoweit, sowohl über die Zwecke, als auch die Mittel der im Zusammenhang mit der Forderungseinziehung erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) eigenständig. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO oder eine gemeinsame Verantwortung im Sinne des Art. 26 DSGVO werden nicht begründet.
- (2) Die ARNI hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO bestellt, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Betroffene Personen sind durch die ARNI in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die ARNI bestellt wurde. Dies umfasst jedenfalls eine Information hierüber in den Pflichtinformationen nach Art. 13 und 14 DSGVO, im Zusammenhang mit der Beantwortung von Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO sowie im Internetauftritt der ARNI.
- (3) Der Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die DSGVO und das BDSG sowie sonstige allgemeine gesetzliche Datenschutzbestimmungen zu wahren. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Beschäftigten der Vertragsparteien. Bestehen für übergebene Forderungen besondere Datenschutzbestimmungen auf Seiten des Abrechners, werden diese beachtet, soweit der Abrechner die ARNI hierauf hinweist. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wird regelmäßig - ggf. auch unter Einsatz sachverständiger Dritter - überwacht. Die ARNI gewährleistet die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f. DSGVO, Art. 32 Abs. 4 DSGVO und setzt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit und zum Datengeheimnis gemäß Art. 5, 24, 29 und 32 DSGVO verpflichtet und zuvor mit den, für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die ARNI führt zu diesem Zweck jährlich, bei Bedarf (gravierende Änderungen oder neue Gefährdungslagen) auch häufiger, Mitarbeiterschulungen durch. Sie werden jeweils vom Datenschutzbeauftragten oder von einer, in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten geeigneten Person durchgeführt.
- (4) Datenverarbeitungen im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO finden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Übermittlungen in Drittländer erfolgen nur, soweit hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage existiert und unter den besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO.
- (5) Die ARNI stellt die Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO sicher. Die Einzelheiten werden in einer Übersicht über technisch-organisatorische

Maßnahmen nach Art 32 DSGVO niedergelegt. Diese Übersicht wird dem Abrechner auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines jährlich durchgeführten Kurzaudits werden technisch- organisatorische Maßnahmen durch den Datenschutzbeauftragten der ARNI überprüft. Wenn Zweifel daran bestehen, ob die eingesetzten Systeme nach dem Stand der Technik noch sicher sind, hat die ARNI Prüfungen auch unterjährig durchzuführen. Das Ermessen über die Notwendigkeit liegt alleine bei der ARNI, der insoweit durch ihren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unterstützt wird. Soweit Änderungen anstehen, welche technische Systeme, Software-Systeme, organisatorisch-technische Maßnahmen oder die IT-Infrastruktur betreffen, ist der Datenschutzbeauftragte der ARNI von den geplanten Änderungen frühzeitig zu informieren und in die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Einzelprüfung einzubinden. Der Datenschutzbeauftragte der ARNI erstellt Berichte zu den, von ihm durchgeführten Audits sowie Jahresberichte an die Unternehmensleitung der ARNI.

- (6) Die ARNI verpflichtet sich zur Etablierung eines Datensicherungskonzepts, eines IT-Sicherheits-Konzepts und eines Sperr- und Löschkonzeptes. Alle Konzepte sind regelmäßig durch den IT-Verantwortlichen der ARNI auf Aktualität hin zu überprüfen. Die ARNI hat darüber hinaus regelmäßig Rücksicherungstests durchzuführen und diese zu dokumentieren. Die etablierten Konzepte und erstellten Dokumentationen sind im Rahmen des jährlich, durch den Datenschutzbeauftragten der ARNI durchgeführten Kurzaudits auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- (7) Der Abrechner kann eine Bestätigung über die Einhaltung, der nach vorstehenden Absätzen von der ARNI geschuldeten Maßnahmen durch den Datenschutzbeauftragten der ARNI verlangen. Ein Recht auf Einsichtnahme in die, vom Datenschutzbeauftragten der ARNI und/oder sonstige sachverständige Dritte erstellten Berichte, besteht mit Blick auf die hierin enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ARNI nicht.
- (8) Mit der Verarbeitung der mitgeteilten personenbezogenen Daten erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden. Die ARNI darf personenbezogene Daten außerhalb von Art 9 DSGVO. auch per (unverschlüsselter) E-Mail übermitteln. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist an die Adresse [info@arni-gmbh.de](mailto:info@arni-gmbh.de) oder Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH – ARNI, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover zu richten. Die Verarbeitung kann bis zu 48 Stunden nach Posteingang in Anspruch nehmen.
- (9) Der AG verpflichtet sich über alle, im Rahmen der Forderungseinziehung ihm von der ARNI erteilten Informationen nach Maßgabe des GeschGehG Stillschweigen zu wahren. Davon ausgenommen ist die Übermittlung der Informationen an Berater des Abrechners (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) und solche Informationen, die öffentlich bekannt sind.
- (10) Der Abrechner ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz anonymisierte bzw. pseudonymisierte, nicht auf einzelne Patienten oder Kunden zurückführbare, Abrechnungsdaten für statistische Zwecke im Rahmen ihres Unternehmenszwecks zu verarbeiten.

#### **4. Einverständniserklärungen (Privat)**

- (1) Der Abrechner verpflichtet sich gegenüber der ARNI eine von seinen Patienten unterzeichnete Einverständniserklärung zur Weiterleitung aller personenbezogenen Daten, insbesondere auch der Gesundheitsdaten im Sinne des Art 9 DSGVO einzuholen. Die ARNI stellt dem Abrechner auf Anforderung ein Muster einer Einwilligungserklärung in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung. In der Übermittlung der Abrechnungsdaten und -unterlagen durch den Abrechner liegt die Versicherung, dass eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Der Abrechner verpflichtet sich, jede Änderung der Einwilligung, insbesondere deren Widerruf unverzüglich der ARNI mitzuteilen. Kommt der Abrechner seiner Verpflichtung zur Einholung einer Einverständniserklärung nicht nach ist die ARNI zur Zurückweisung der Bearbeitung berechtigt. Der Anspruch der ARNI auf die Verwaltungspauschale bleibt davon unberührt. Der Abrechner stellt die ARNI von allen Ansprüchen, insbesondere solcher der Datenschutzbehörden und der betroffenen Person aus der unzulässigen Datenverarbeitung frei.
- (2) Der Abrechner verpflichtet sich, den Patienten in geeigneter Form auf die Datenschutzerklärung der ARNI für Patienten hinzuweisen.

- (3) Der Abrechner überlässt auf der Grundlage der Einverständniserklärung der ARNI und den in die Vertragsabwicklung einbezogenen Dritten alle für die Abrechnung und Forderungsdurchsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten.

## 5. Mitwirkung des AG

- (1) Die Abrechnungsunterlagen können elektronisch, über das freigeschaltete Abrechnungsportal der ARNI oder postalisch eingereicht werden. Andere Einreichungswege können vereinbart werden. Bei der elektronischen Einreichung wird das Format der Einreichung gesondert vereinbart. Die Einreichung erfolgt nach den jeweils Rahmenvertraglichen Regelungen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Sofern die übermittelten Daten nicht verarbeitet werden können, verpflichtet sich der Abrechner zur erneuten Übermittlung.
- (2) Beim Versand von Rezepten an die ARNI sind aufgrund der versicherten Höchsthaftungsschäden folgende Vorschriften hinsichtlich der bestehenden Rezeptversicherung der Abrechnungsstelle einzuhalten:
- Briefe und Einwurfeinschreiben bis 10.000 €
  - Übergabeeinschreiben bis 25.000 €
  - Einschreiben mit Rückschein sowie Pakete und Transporte per Bote bis 50.000 €
- Bei einer möglichen Überschreitung der Höchsthaftungsgrenze sind die Rezepte in mehrere Sendungen aufzuteilen, um die Grenzen zu berücksichtigen. Diese Sendungen sind grundsätzlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in verkehrsüblicher Weise zu verpacken und zu sichern.
- (3) Auf den ärztlichen Verordnungen müssen die normativ vorgegebenen Angaben, insbesondere die Heilmittelpositionsnummern der jeweiligen Leistung richtig angegeben sein. Maßgeblich sind die Vorgaben der mitgeteilten Verträge über die Abrechnung zwischen den Abrechnern, insbesondere den Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Krankengymnasten, Masseuren und medizinischen Bademeistern und den Pflege- und/oder Krankenkassen sowie sonstigen Kostenträgern.
- (4) Der Abrechner verpflichtet sich die Voraussetzungen zu schaffen, dass ihm die Abrechnungsunterlagen in verschlüsselter elektronischer Form überlassen werden können. Dafür kann auf das Angebot der ARNI zurückgegriffen werden.
- (5) Der Abrechner teilt der ARNI unaufgefordert alle Umstände mit, die für Grund, Höhe und Durchsetzbarkeit der Forderung von Relevanz sind (Honorarvereinbarungen, besondere Behandlungsverträge, Zusatzvereinbarungen, Erkenntnisse über die Zahlungsunfähigkeit, Erkenntnisse zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ab dem debitorischen Mahnwesen).
- (6) Soweit Zahlungen beim Abrechner eingehen, setzt er hierüber die ARNI unverzüglich in Kenntnis und leitet diese im Fall der in Anspruch genommenen Vorfinanzierung unverzüglich weiter.
- (7) Über dem Abrechner bekannt gewordene Änderungen der Personenstamm- und/oder Kommunikationsdaten unterrichtet der Abrechner die ARNI unverzüglich.
- (8) Der Abrechner unterstützt die ARNI bei der Abwehr von Einreden und Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung.
- (9) Während des bestehenden Abrechnungsvertrages wird der Abrechner keine andere Abrechnungsstelle mit Abrechnungsleistungen beauftragen.
- (10) Der Abrechner wirkt bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) mit. Der Abrechner wird der ARNI unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach dem GwG festzustellenden Angabe zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen.

## 6. Abtretung

- (1) Der Abrechner tritt hiermit der dies annehmenden ARNI die zur Abrechnung übergebenen Forderungen (Honorarforderungen aus seinen Leistungen zuzüglich Nebenforderungen) im Wege des unechten Factorings bis zum endgültigen Einzug der Forderung – auch soweit diese durch die Inkassodienstleisterin oder den Rechtsanwalt – erfolgt, und über die Vorfinanzierungszeit hinaus, gemäß § 398 BGB ab. Die Abtretung hat auch für den Fall Bestand, dass die erfolgte Vorfinanzierung für längstens 90 Tage endet und der Forderungsbetrag mit neuen Auszahlungsansprüchen verrechnet wird. Die ARNI verpflichtet sich

zur Rückabtretung, sofern ein weiterer Forderungseinzug vom Abrechner nicht gewünscht wird. Die Rückabtretung bewirkt keinen Wegfall der Verwaltungspauschale und erfolgt nur Zug um Zug gegen Ausgleich der bis dahin entstandenen Rechtsverfolgungskosten.

- (2) Die Abtretung dient der Sicherung aller Ansprüche der ARNI gegen den Abrechner (insbesondere des Rückzahlungsanspruchs aus der Vorfinanzierung, des Anspruches auf die Verwaltungspauschale und von Aufwendungsersatzansprüchen, von der ARNI zu befriedigender Rückforderungsansprüche Dritter usw.). Sie sichert und berechtigt die ARNI, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.
- (3) Soweit der Abrechner die Vorfinanzierung in Anspruch nimmt, tritt er weiter der dies annehmenden ARNI alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen zum Zweck der Einziehung ab, die er aus Leistungen gegenüber Mitgliedern der Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen, Ersatzkassen oder Kassen der Berufsgenossenschaften sowie Bundesknappschaft, landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Bundeswehr mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern) sowie Privatpatienten erworben hat.
- (3) Der Abrechner versichert, dass er über die von der Abtretung erfassten Forderungen uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, insbesondere dass Drittschuldner die Abtretung nicht ausgeschlossen haben und die Forderungen nicht bereits an andere abgetreten sind, sowie dass auch sonst Rechte Anderer an den Forderungen nicht bestehen. Er haftet für den Bestand und die Freiheit von Einreden und Einwendungen der abgetretenen Forderung bis zur Erfüllung.
- (4) Die ARNI ist berechtigt die an sie abgetretenen Forderungen an Dritte, insbesondere an die finanzierenden Bankinstitut, die HypoVereinsbank, die Deutsche Ärzte- und Apothekerbank sowie weitere eingeschaltete Bankinstitute zur Sicherung der von dieser zur Finanzierung der Zahlungen etwa gewährten Kredite weiter abzutreten.
- (5) Der Abrechner ist verpflichtet, die ARNI von allen auftretenden Pfändungen in die abgetretene Forderung unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (6) Der Abrechner verpflichtet sich auf Anforderung der ARNI über die Abtretung eine gesonderte Urkunde, soweit erforderlich auch in beglaubigter Form auszustellen.

## **7. Leistungen der AN**

### **7.1. Abrechnungsbearbeitung**

- (1) Die Leistung der ARNI umfasst die Aufbereitung der erbrachten Leistungen des Behandlers zur Abrechnung einschließlich der manuellen Prüfung, der Reklamationsbearbeitung gegenüber dem Kostenschuldner und der Vorfinanzierung der Abrechnungsleistung (Auszahlung 7 (sieben) Geschäftstage nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen) nach Maßgabe der verkehrsüblichen Sorgfalt.
- (2) Grundlage der Abrechnung sind die vom Kunden mit den Kostenträgern vereinbarten oder die gesetzlich bestimmten Vergütungen, die der ARNI vor der ersten Abrechnung zu übermitteln sind, sofern diese nicht schon bekannt sind. Abweichungen für besondere Berufs- oder Personengruppen werden berücksichtigt, soweit diese der ARNI vom Abrechner mitgeteilt werden. Der Kunde verpflichtet sich, Preisänderungen der ARNI sofort mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachberechnung besteht nicht.
- (3) Stellt der Krankenversicherungsträger bei Prüfung der Abrechnungsunterlagen eine niedrigere oder höhere Forderung fest, als sie geltend gemacht worden ist, so erfolgt eine Berichtigung, soweit die ARNI diese nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anerkennt.
- (4) Sollten in den Rechtsbeziehungen zwischen Kostenträgern und dem Abrechner Änderungen eintreten, die den vereinbarten Abrechnungsmodus beeinflussen, so berücksichtigt die ARNI dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Wenn Kostenträger aus diesem Grund die Auszahlung von Leistungen verweigern, hat die ARNI das Recht, an den Abrechner geleistete Vorschüsse zurückzuverlangen und die Durchführung weiterer Abrechnungen abzulehnen. Es bleibt unerheblich, ob die Leistungsverweigerung der Kostenträger rechtmäßig ist.
- (5) Die ARNI ist berechtigt, die Abrechnung des Abrechners zu korrigieren, soweit diese nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

## 7.2. Auszahlung

- (1) Das abgerechnete Honorar wird dem Abrechner auf das von ihm angegebene Konto des Abrechners ausgezahlt. Ist nichts anderes vereinbart wird das abgerechnete Honorar 7 (sieben) Geschäftstage nach Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen ausgezahlt. Die Vorfinanzierung erfolgt für 90 Tage (Vorfinanzierungszeit), gerechnet ab dem Tag, an dem die vollständigen Abrechnungsunterlagen eingegangen sind. Eine abweichende Auszahlungsfrist kann
- (2) Für die rechtzeitige Auszahlung ist das Datum der Auftragserteilung der ARNI an das Kreditinstitut maßgeblich. Die ARNI darf davon ausgehen, dass die Gutschrift bei dem Abrechner binnen eines Geschäftstages erfolgt. Verzögerungen bei den Kreditinstituten hat die ARNI nicht zu vertreten.
- (3) Der Abrechner kann die ARNI schriftlich anweisen, die Zahlung auf ein neues Konto des Abrechners vorzunehmen.
- (4) Die ARNI ist berechtigt den Auszahlungsbetrag mit offenen Forderungen, insbesondere aus berechtigten Abrechnungen oder eigenen Vergütungsforderungen zu verrechnen.
- (5) Sofern nach Ablauf der Vorfinanzierungszeit (90 Tage) und der Rückbelastung beim Abrechner die Forderungseinziehung ganz oder teilweise erfolgreich ist, wird der Einziehungsbetrag abzüglich der nicht vom Schuldner erstatteten Rechtsverfolgungskosten dem Abrechner mit der nächsten Abrechnung gutgeschrieben.
- (6) Eine Verzinsung des Auszahlungsbetrages ist ausgeschlossen, bevor die ARNI nicht nach § 286 Abs. 1 BGB gemahnt wurde. Ein Verzugseintritt nach § 286 Abs. 2 und 3 BGB wird ausgeschlossen.

## 7.3. Reporting

- (1) Der Abrechner erhält einen Abrechnungsnachweis, der einen Forderungsnachweis gegen die einzelnen Kostenschuldner darstellt. Aus diesen Unterlagen sind alle für Buchführung und Steuer benötigten Zahlen zu ersehen. Das Reporting erfolgt grundsätzlich elektronisch.
- (2) Auf Anforderung kann der Abrechner Statistiken zu seinen Leistungsdaten nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung erhalten.

## 7.4. Zahlungserleichterungen bei Privatpatienten

Die ARNI ist berechtigt Privatpatienten Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungsvereinbarungen unter Berücksichtigung von deren Leistungsfähigkeit und der Höhe der Forderung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bewilligen. Einer Zustimmung des Abrechners bedarf es hierzu nicht. Die Vereinbarung einer abweichenden Verfahrensweise ist möglich.

## 7.5. Debitorisches Mahnwesen

Die ARNI betreibt das kaufmännische Mahnwesen nach billigem Ermessen. Sie ist berechtigt hierfür dem Schuldner Mahnspesen und Zinsen in Rechnung zu stellen. Diese stehen der ARNI zu.

## 7.6. Inkassodienstleistungen

- (1) Sofern die Forderung vom Kostenschuldner nach Abschluss des debitorischen Mahnwesens nicht ausgeglichen wird, übergibt die ARNI die an sie abgetretene Forderung zum weiteren Einzug an die Inkassodienstleisterin, die nach Maßgabe des Rahmeninkassovertrages, analog den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vergütet, die vorgerichtliche und gerichtliche Einziehung fortführt. Dabei wird auf die besondere Beziehung zwischen Behandler und Patient Rücksicht genommen. Dem Behandler verbleibt das Recht, die Grundsätze über das Auftreten der ARNI und der beauftragten Rechtsdienstleister gegenüber dem Patienten zu bestimmen.
- (2) Bevor ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt wird, wird die Zustimmung des Abrechners eingeholt. Gleiches gilt, bevor die Forderung an einen Rechtsanwalt zur klageweisen Geltendmachung übergeben wird. Die Leistungen der Inkassodienstleisterin und des Rechtsanwaltes sind nicht von der Verwaltungspauschale erfasst und vom Abrechner zu tragen, soweit der Schuldner diese nicht erstattet.
- (3) Dem Abrechner steht es frei, mit der Inkassodienstleisterin individuelle Vergütungsvereinbarungen zu treffen.

(4) Die Inkassodienstleisterin bietet gesondert an, nicht ausgeglichene Forderungen anzukaufen oder ankaufen zu lassen. Auch kann die Forderung in die Langzeitüberwachung übernommen werden.

#### 7.7. Herausgabeansprüche

Herausgabeansprüche des Abrechners nach §§ 662, 667 BGB sind auf die Auszahlung des bei der ARNI eingegangenen Honorars für Leistungen des Abrechners abzüglich der Ansprüche der ARNI beschränkt.

#### 7.8. Aufbewahrung

Die ARNI verwahrt die Abrechnungsunterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## 8. Vergütung

- (1) Als Vergütung für die Abrechnungstätigkeit sowie die Kosten der Vorauszahlung und aller sonstigen Leistungen erhält die ARNI eine Verwaltungspauschale soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Mit dieser Gebühr sind sämtliche Ansprüche der ARNI für ihre Tätigkeit abgegolten. Die Rechtsverfolgungskosten trägt der Abrechner auf Nachweis gesondert. Daneben können Aufwändungsersatzansprüche entstehen.
- (2) Die Verwaltungspauschale beträgt nachrangig zu Individualvereinbarungen bei der Abrechnung „Heil- und Hilfsmittelerbringer“ netto 1,95% der abzurechnenden Gesamtforderung.
- (3) Die Verwaltungspauschale vermindert sich um 0,30% der abzurechnenden Gesamtforderung, wenn der Abrechner die Auszahlung der Vorfinanzierung nicht 10 (zehn) Geschäftstage nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen, sondern 20 (zwanzig) Geschäftstage nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen wählt. Die Wahl der Auszahlungsvariante kann monatlich mit der Einreichung festgelegt werden.
- (4) Die Einreichung der Forderungen des Abrechners bei der ARNI erfolgt unter Verwendung digitaler Kanäle, d. h. per verschlüsselter E-Mail oder Übertragung auf einen FTP Server. Dabei ist ein zuvor abgestimmtes Datenformat wie z.B. ESOL zu verwenden, das von den gängigen Praxissoftware-Systemen unterstützt wird. Im Falle der rein postalischen Übersendung der Verordnungsdaten erhöht sich die Verwaltungspauschale um 0,25%.
- (5) Die Abrechnung der ARNI gegenüber dem Abrechner erfolgt grundsätzlich elektronisch per SEPPmail (Anleitung und Hilfestellung zur Bedienung werden von ARNI bereitgestellt). Sofern eine postalische Übersendung gewünscht wird, erhöht sich die Verwaltungspauschale um 0,05%. Die Verwaltungspauschale wird mit Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen fällig und wird von der nächsten Auszahlung in Abzug gebracht.
- (6) Die Verwaltungspauschale versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (7) Neben der Verwaltungspauschale besteht ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten der ARNI, der Inkassodienstleisterin und/oder des Rechtsanwaltes, soweit der Kostenschuldner diese nicht erstattet. Der Erstattungsanspruch wird von dem Rechtsdienstleister weiterverfolgt, soweit die zweckmäßig und erfolgversprechend erscheint. Grundsätzlich hat der Kostenträger die Rechtsverfolgungskosten unter dem Gesichtspunkt des Verzuges zu tragen.
- (8) Die ARNI ist berechtigt, die Verwaltungspauschale nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn der sich durch Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, durch Gesetzgebung, durch eine Reform des Krankenversicherungswesens oder durch neue Vereinbarungen der Abrechnungsorganisation mit den Kostenträgern erhebliche Kostensteigerungen ergeben. Eine erhebliche Kostensteigerung liegt vor, wenn die bisherigen Kosten um mehr als 10% ansteigen.
- (9) Beauftragt der Abrechner die ARNI mit Tätigkeiten, die nicht durch die Verwaltungspauschale abgedeckt sind, wird die ARNI hierfür nach tatsächlichem Aufwand ausgehend von einem Stundensatz von 75 € netto pro Stunde vergütet. Die Abrechnung erfolgt je vollendeter 5 Minuten. Vor der Aufnahme solcher Tätigkeiten wird die ARNI den Abrechner auf die gesonderte Vergütungspflicht hinweisen, wenn nicht Gefahr im Verzug besteht.

## 9. Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Die ARNI ist berechtigt, Dritte in die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung einzubeziehen, insbesondere IT- Dienstleister der Vertragspartner, Inkassounternehmen Rechtsanwälte. Die Beauftragung der Dritten erfolgt dabei nach der Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG (neu). Verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) gelten dabei nicht als Dritte, sondern stehen dem AN gleich.
- (2) Die ARNI ist berechtigt, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zweckmäßig, Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälte im eigenen Namen und/oder im Namen und auf Rechnung des Abrechners zu beauftragen. Die Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides sowie die Beauftragung im gerichtlichen Klageverfahren erfolgt stets nur im Namen und im Auftrag des Abrechners und nach dessen vorheriger Einwilligung. Die genannten Rechtsdienstleister sind berechtigt aber nicht verpflichtet, die gesamte Korrespondenz mit dem Abrechner über die ARNI zu führen. In gleicher Weise wird der Zahlungsverkehr abgewickelt. Dabei hat die Auszahlung an die ARNI zu erfolgen, soweit die Vorfinanzierung noch nicht zurückgeführt wurde. Ungeachtet der erfolgten Abtretung der Forderung wird seitens der Abrechner der ARNI und den Rechtsdienstleistern Vollmacht und Geldempfangsvollmacht erteilt. Die Inkassodienstleisterin und der Rechtsanwalt werden vom Abrechner hiermit gegenüber der ARNI und umgekehrt von Ihrer Schweigepflicht entbunden.

## 10. Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die ARNI bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die ARNI – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die ARNI vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur, wenn Kardinalpflichten des Vertrages (wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages waren und auf die der Abrechner uneingeschränkt vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung auf das doppelte der Verwaltungsgebühr, höchstens 30.000 € beschränkt.
- (4) Die Haftung besteht unbeschränkt, soweit die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit betroffen ist.
- (5) Der Abrechner haftet der ARNI für seine Pflichtverletzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 2 kommen auch ihm zugute.

## 11. Vertragsbeginn, Kündigung, Verjährung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem 01. des auf die beiderseitige Vertragsunterzeichnung folgenden Monats und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- (3) Die Ansprüche des Abrechners unterliegen der regelmäßigen Verjährung. Die Verjährung der Ansprüche der ARNI aus diesem Vertrag beginnt frühestens mit dem Schluss des Jahres, in dem die Bearbeitung förmlich abgeschlossen und gegenüber dem Abrechner abgerechnet wurde und der Abrechnungsanspruch damit abschließend entstanden ist. Längstens beträgt die Verjährung 30 Jahre, beginnend mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 202 Abs. 2 BGB).

## 12. Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Die ARNI schließt keine Verträge mit Verbrauchern und nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.
- (2) Der Hinweis auf die Online-Streitbeilegung gemäß Art 14 der ODR-Verordnung ist auf der Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) einsehbar.

## 13. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag (einschließlich dieser Klausel) bedürfen, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Vertragspartner. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Bei der Durchführung des Vertrages genügt die Textform. Soweit Gesundheitsdaten zu übermitteln sind nimmt der Abrechner am gesicherten Emailverkehr der ARNI teil, teilt hierfür eine Emailadresse mit und ruft die Authentifizierungsdaten ab.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame oder durchführbare Vorschrift als vereinbart, die so weit wie möglich in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung einer Bestimmung in diesem Vertrag unbeabsichtigt unterlassen wurde. Die Vertragsparteien werden unmittelbar in eine Verhandlung über die Ersetzung der unwirksamen Regelung eintreten. Die ARNI behält sich vor die AGB im Umfang der Leistungserbringung und der hierauf bezogenen Vergütung nach Maßgabe des § 315 BGB zu ändern, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Abrechnung nachweislich wesentlich ändern. Im Falle einer Änderung der AGB wird die ARNI dem Abrechner die Änderungen der AGB zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Der Abrechner verpflichtet sich, gegenüber der ARNI sein Einverständnis oder seinen Widerspruch mitzuteilen. Die Änderungen werden gegenüber dem Abrechner wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der Abrechner diesen Änderungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch Mitteilung an die ARNI zumindest in Textform widerspricht. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an die ARNI. Im Falle eines Widerspruchs steht der ARNI binnen eines Monats ab Zugang des Widerspruchs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Anderenfalls wird der Vertrag zu den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird der Abrechner in der schriftlichen Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen beider Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover, soweit der Abrechner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).

Abrechnungsstelle Niedersachsen  
für Heil- und Hilfsmittel GmbH - ARNI - Landschaftstraße 7  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 307 940  
E-Mail: [info@arni-gmbh.de](mailto:info@arni-gmbh.de)